

Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.069 Euro vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!





Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

1

2

Anlage L

- zur Einkommensteuererklärung
- zur Feststellungserklärung

3 **Steuernummer**

lfd. Nr. der Anlage

Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EUR elektronisch zu übermitteln.

Art der Gewinnermittlung

50

- 1 = § 4 Abs. 1 EStG
 2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG
 3 = § 4 Abs. 3 EStG
 4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG
 6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG
 70 Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

Gewinn

(ohne die Beträge in den Zeilen 31, 36 und 42; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

5 als Einzelunternehmer / der Gemeinschaft / der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr vom bis

	2020 / 2021 (2021) EUR	2021 / 2022 EUR		stpf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR	Ehefrau / Person B EUR
6 nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2021 entfallen ▶ 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2021 entfallen ▶ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8 nach § 13a EStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2021 entfallen ▶ 73	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2021 entfallen ▶ 75	<input type="text"/>	<input type="text"/>

10 lt. gesonderter Feststellung (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG)
 (Betriebsfinanzamt und Steuernummer) 32

11 lt. gesonderter Feststellung (§ 13a EStG)
 (Betriebsfinanzamt und Steuernummer) 34

12 als Mitunternehmer (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG)
 (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer) 38

13 als Mitunternehmer (§ 13a EStG)
 (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer) 36

14 als Mitunternehmer einer Gesellschaft / Gemeinschaft / eines ähnlichen Modells i. S. d. § 15b EStG

15 In den Gewinnen des Kj. 2021 (Zeile 6 bis 13) nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt 14

16 In den Zeilen 6 bis 13 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG

17 Ich beantrage für den in den Zeilen 6, 7, 10, 12 und 36 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2020 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Einzuzureichende **Anlage(n) 34a** Anzahl

Sonstiges

51

18 In den Zeilen 6 bis 14 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG 26

Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG

für die Wirtschaftsjahre 2021 / 2022 bis 2024 / 2025

Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2022 / 2023 bis 2024 / 2025 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.

19 Ich / Wir beantrage(n), den durch Betriebsvermögensvergleich Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags

bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines ganzen Mitunternehmeranteils (§§ 14, 16 EStG)

Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

31

In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

Auf den Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach

32

– § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

33

– § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

34

Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

35

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist

36

In Zeile 36 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) lt. Zeile 36 wurde zumindest teilweise

37

– § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

38

– § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

39

In Zeile 36 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

40

In Zeile 40 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

41

Veräußerungsverlust nach den §§ 14, 16 EStG

42

In Zeile 42 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

43

Zu den Zeilen 31 bis 41:

Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).

44

Die Angaben in den Zeilen 45 bis 89 sind für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einer eigenen Anlage L zu machen. Die Angaben in den Zeilen 45 bis 66 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.

Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres

45

Eigentümer / Nutzender

Verausgabe / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR

Landwirtschaftliche Nutzung
ha a m²

Forstwirtschaftliche Nutzung
ha a m²

Übrige Nutzungen
ha a m²

Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen lt. Zeile 47)

46

Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)

47

In den Zeilen 46 und 47 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen

48

Summe Zeile 46 bis 48

49

In den Zeilen 46 bis 48 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen

50

Selbst bewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 49 abzüglich Zeile 50)

51

Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 51) entfallen auf

52

Obstbau mit landw. Unternutzung
ha a m²

Almen und Hutungen
ha a m²

Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres

Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)

53

Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)

54

Betriebsverpachtung

Der Betrieb ist seit dem T T M M J J J J verpachtet.

55



Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

61 Bei Veräußerung von Grundstücken: Gewinnübertragung nach §§ 6b, 6c EStG wird beantragt.

Veräußerung (Umfang d. mit veräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchs auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)	Katastermäßige Bezeichnung	Größe / Menge			Tag der Veräußerung / Entnahme	Erlös / Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
		ha	a	m ²				
62								
63								
64	Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich über- lassenen Wohnung)							
65								
66	Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern (Lieferrechte, Zahlungsansprüche)							

Tierhaltung einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)

Jahresdurchschnittsbestand im Wj. 2021 / 2022 (2021)

	Anzahl	VE gesamt		Anzahl	VE gesamt
67	Rindvieh Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschl. Mastkälber (0,3 VE)		Schafe unter 1 Jahr einschl. Mastlämmer (0,05 VE)		
68	Jungvieh 1–2 Jahre (0,7 VE)		1 Jahr alt und älter (0,1 VE)		
69	Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)		Schweine Zuchtschweine (0,33 VE)		
70	Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)		Kaninchen Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)		
71	Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)		Geflügel Legehennen (0,02 VE)		
72	Kühe (1 VE)		Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)		
73	Ziegen (0,08 VE)		Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)		
74	Pferde unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)		Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße) Tierart		
75	3 Jahre alt und älter (1,1 VE)				
76	Zwischensumme 1		Zwischensumme 2		

Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wj. 2021 / 2022 (2021)

	Anzahl	VE gesamt	*) Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als	Anzahl	VE gesamt
77	Rindvieh Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)		*)		–
78	Schweine Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)		*)		–
79	Ferkel bis etwa 20 kg *) (0,02 VE)		Kaninchen Mastkaninchen (0,0025 VE)		
80	Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg *) (0,04 VE)		Geflügel Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr) (0,0013 VE)		
81	Läufer bis etwa 45 kg *) (0,06 VE)		Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr), Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		
82	Schwere Läufer bis etwa 60 kg *) (0,08 VE)		Mastenten () VE		
83	Mastschweine *) (0,16 VE)		Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		
84	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg *) (0,12 VE)		Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		
85	Zwischensumme 3		Zwischensumme 4		

86 Gesamtsumme VE (Ergebnis der Zwischensummen 1 bis 4)

Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):

Tierart	Anzahl	Tierart	Anzahl
87			

Folgende in Zeile 86 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wj. 2021 / 2022 (2021) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 51a BewG übertragen:

88	1. Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen		VE
89	2. Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen		VE